

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Bovel-Satzung vom 5.10.2014 zuletzt geändert
01.11.2014

Satzungstext

§ 1 Name, Zunftzeichen und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „De Bovelzumft – Gelebtes Mittelalter e.V.“

(2) Der Verein führt ein von einem Wappen umschlossenes Zunftzeichen. Das Wappen beschreibt ein geschwungenes gelbes Schild mit schwarzem Rahmen. Das darauf abgebildete Zunftzeichen ist ein schwarzes Wagenrad, das von acht Nieten umgeben ist. Im Inneren des Wagenrades, an Stelle der Speichen, sind von oben an im Uhrzeigersinn acht Symbole abgebildet: Mörser mit Stößel, Schwert, Narrenkappe, Hammer, Fass, Dreschflegel, Brezel, Axt. Diese Symbole stellen die Vielfältigkeit seiner Mitglieder dar. Zwischen den acht Symbolen befindet sich ein weiterer kleinerer schwarzer Ring. Im inneren des kleineren Rings befindet sich ein kleiner, schwarzer und zentraler Kreis. Das Wappen mit Zunftzeichen sieht gezeichnet wie folgt aus:

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bassum.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch besondere Veranstaltungen, wie das Erlernen von alten mittelalterlichen Handwerken, das Anfertigen von historischer Kleidung und anderen Gegenständen des Gebrauchs. Das Aneignen und Weitergeben

von mittelalterlich historischem Wissen, Wissen über Pflanzen, Kräuter, Speisen und Getränken, sowie das Durchführen von mittelalterlichen Musikabenden mit historischen Instrumenten und Tänzen gehört genauso zum Satzungszweck, wie das Halten von Vorträgen über geschichtliche Hintergründe und natürlich der Besuch von historischen Orten und Ausstellungen.

(3) Ziel des Vereins ist die Förderung des geschichtlichen und historischem Verständnisses für das Kulturgut aller mittelalterlichen Epochen und mythologischen und mystischen Begebenheiten, insbesondere aber die Wiederbelebung und Darstellung von mittelalterlichen Lebens- und Mundarten, Verhaltensweisen, Handwerken, Musik und Tänzen.

(4) Der Verein dient dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er räumt Menschen jedem Geschlechts, jedem Volkes, jeder Rasse und jeder Kultur gleiche Rechte ein.

(6) Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig. Er strebt keinen eigenwirtschaftlichen Gewinn an.

(7) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich auszufüllen und an den Vorstand zu richten.

(3) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten

Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Mit der Aufnahme wird die gültige Aufnahmegebühr fällig. Für Ehrenmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

(5) Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Satzung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

I. Austritt

II. Ausschluss

III. Tod

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

I. Aufgrund gröblicher Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten

II. Aufgrund von Zahlungsrückständen oder Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Mahnung

III. Aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

IV. Aufgrund unehrenhafter Handlungen

V. Aufgrund schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins

(4) Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Ausscheiden hat das Mitglied alle in seinem oder ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, herauszugeben. Diese können nicht mit etwaigen Forderungen aufgerechnet werden.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(4) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beitrag

(1) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, haben Beiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2) Die Höhe sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe des Aufnahmebeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht errichtet haben, werden abgemahnt. Nach zweimaliger und erfolgloser Abmahnung können sie nach § 4 Absatz 3 ausgeschlossen werden.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind wie folgt:

a. Der Vorstand

b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

I. dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden

II. dem Kassenwart

III. dem Schriftführer

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Zwei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(3) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einzusetzen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandmitglieder mindestens drei an der Sitzung teilnehmen. Die Frist zur Einladung einer Vorstandssitzung beträgt mindestens 8 Tage. Schriftliche Abstimmung in den Vorstandssitzungen ist zugelassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des höchsten anwesenden Vorsitzenden.

(7) Der Schriftführer hat insbesondere die Aufgabe, in den Sitzungen des

129 Vorstandes und in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen. Alle
130 Beschlüsse des Vorstandes sind von ihm zu protokollieren und von ihm und dem
131 höchsten anwesenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

132 (8) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der
133 Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen
134 Nachfolger einzusetzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss
135 dieser Nachfolger vorgestellt und mit einfacher Mehrheit von den
136 stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

137 (9) Scheidet während seiner Amtszeit einer der drei Vorsitzenden des Vorstandes
138 aus, so muss eine Nachwahl stattfinden. Sie muss binnen 4 Wochen stattfinden,
139 wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheiden.

140 (10) Die Vorsitzenden sollen im Verein als Obermeister bezeichnet werden.

141 **§ 9 Kassenwart**

142 (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereines zu erledigen.

143 (2) Er hat mir Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und
144 die Abrechnung den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

145 (3) Der Kassenwart soll im Verein als Schatzmeister bezeichnet werden.

146 **§ 10 Schriftführer**

147 (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in
148 Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

149 (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem höchsten anwesenden Vorsitzenden
150 unterzeichnen.

151 (3) Der Schriftführer soll im Verein als Schriftgelehrter bezeichnet werden.

152 **§ 11 Revisoren**

153 (1) Die Revisoren haben die Kasse alljährlich zu prüfen und über die erfolgte
154 Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Die Revisoren werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. In geraden Jahren wird der 1. Revisor und in ungeraden Jahren der 2. Revisor gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch zwei der drei Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

(4) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Auf der Jahreshauptversammlung wird eine Wahl der Revisoren durchgeführt. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(5) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung beim einem der anwesenden Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(8) Für Wahlen und Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

(3) Mindestens 75% aller anwesenden Mitglieder müssen für eine Auflösung des Vereins stimmen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geld- und Barvermögen des Vereins an: Förderverein Tierpark Petermoor Bassum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bewegliche Vermögen des Vereins an: Freunde des Kreismuseums des Landkreises Diepholz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Sollten die in §15 (4) und (5) erwähnten Vereine nicht mehr existieren oder keine gemeinnützigen Zwecke erfüllen, fällt das Geld- und Barvermögen sowie das bewegliche Vermögen hilfsweise an die Stadt Bassum, welche es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.10.2014.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 01.11.2014.